

MERKBLATT

Räumliche Qualitätsverbesserung gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 – 2026/27

Kindergarten

Diese Verbesserungen müssen einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten elementaren Bildungseinrichtung haben und direkt den Kindern der elementaren Bildungseinrichtung zugutekommen. Sie können unter anderem für bedarfsgerechte Verbesserungen etwa im Bereich der Inklusion und kindgerechter Bewegungsmöglichkeiten verwendet werden (vgl. Erläuterungen Art. 17, Abs.1, Z.3 lit.b).

Förderwürdige räumliche Qualitätsverbesserungen sind Maßnahmen, die über das Mindestanforderungsmaß gemäß OÖ Bau- und Einrichtungsverordnung hinausgehen:

1) Maßnahmen im Bereich Inklusion:

- Akustikmaßnahmen in Gruppen-, Ruhe-, Mehrzweck-, Multifunktions- und Bewegungsräumen sowie Gang- und Foyerbereichen
 - o schallabsorbierende Akustikpaneele an den Wänden/der Decke oder
 - o Schallschluckkörper wie Würfel oder Baffeln oder
 - o Akustiksofa
- Ergänzende bespielbare Podeste je Gruppenraum
 - o Bodenmalpodest
 - o Baupodeste
- Aufhängung für Hängesessel samt Hängesessel je Gruppe
- Deckenschiene/-Halterung mit Schaukelvorrichtung inkl. Ausstattungselement je Bewegungsraum
 - o Plattformschaukel oder
 - o Motorikrolle
- max. 3 Sinnesplatten für Wandmontage je Foyer
- Mobile Fußstützen für Kindersessel

- 2) Maßnahmen im Bereich kindgerechte Bewegungsmöglichkeiten
- Schaffung eines zusätzlichen Bewegungsraums
 - Schaffung eines zusätzlichen Mehrzweckraums/Multifunktionalen Raumes
 - Schaffung von direktem Zugang auf eine wind- und wettergeschützte Terrassenfläche je Gruppenraum

 - Wasserspielplatz bzw. Herstellung eines Wasseranschlusses/Brunnen für den Wasserspielplatz je Kindergarten
 - Befestigen einer zusätzlichen befahrbaren Fläche für die Kinder je Kindergarten
 - Ergänzendes Element zum Einhängen in die Sprossenwand je Bewegungsraum
 - o Leiter oder
 - o Halbleiter oder
 - o Hühnerleiter oder
 - o Rutschbrett oder
 - o Rutschbrett in Wellenform oder
 - o Rollenrutschbahn
 - Ergänzendes mobiles Bewegungselement je Kindergarten
 - o Schaukeltreppe oder
 - o Dreieckständer inkl. Rutschbrett oder
 - o Bogenleiter oder
 - o Schaumstoff-Bausteinsatz
 - Zusatzmaterial für Bewegungserziehung je Bewegungsraum
 - o Balancierbrett oder
 - o Zauberkästen für Bewegungsbaustellen
 - Mobiles Zusatzmaterial für Sinneserfahrungen je Kindergarten
 - o Strukturmatte oder
 - o Sinnesmatte oder
 - o taktile Scheiben

- 3) Maßnahmen im Bereich Entwicklungsförderung (insbesondere im MINT Bereich) & digitale Medien:
- Mobiles Lichtelement je Gruppe
 - o Leuchttisch oder
 - o Leuchtkasten oder
 - o Lichtplatte
 - Spiegelement je Gruppe
 - o Spiegelzelt oder
 - o Spiegelparavent oder
 - o Spiegeltablett, -platte
 - Wandklapptisch in Kinderhöhe je Gruppenraum
 - Ergänzung einer mobilen Buffetinsel mit großer Anrichtefläche in Kinderhöhe je Mehrzweckraum/Essraum
 - Einrichtung und Ausstattung für einen gruppenübergreifenden Bereich im Innen- oder Außenbereich je Kindergarten
 - o Spürnasenecke oder
 - o Forschungslabor oder
 - o Holzwerkstatt oder
 - o Atelier oder
 - o Bibliothek (exklusive Bücher und Medien)
 - Digitale Geräte je Gruppe
 - o 1 Tablet oder Laptop
 - o 1 Digitalkamera (förderbar bis max. 200€)
 - o 2-3 BeeBot
 - o 1 digitales Mikroskop
 - o 1 Aufnahmegerät und 1 Mikrofon mit USB-Anschluss
 - Zusätzliche beispielbare Gartenhütte oder Weidenhaus für Rollenspiele im Außenspielbereich je Kindergarten
 - Ergänzung von Möglichkeiten zum Gärtnern je Kindergarten
 - o Hochbeet oder
 - o Kräuterschnecke oder
 - o Naschgarten

Förderbar sind ausschließlich, die in dieser taxativen Aufzählung genannten Maßnahmen, die über das Mindestfordernis gemäß Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung hinausgehen. Ein Nachweis der eindeutigen Zuordenbarkeit zu einer oder mehreren der genannten Maßnahmen ist bei Antragstellung zu erbringen.

Nicht förderwürdig sind:

- General- oder Teilsanierung des gesamten Gebäudes
- Sanierung des Bewegungsraumes
- Modernisierung von Sanitäranlagen
- Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (zB. Sicherheitseinrichtungen, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel)
- Maßnahmen, die der Erhaltung zuzurechnen wären
- jegliche Betriebskosten
- Maßnahmen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die das Mindestfordernis gemäß oÖ. Bau- und Einrichtungsverordnung nicht erfüllen (Überführung eines Provisoriums in eine Dauerlösung). In provisorischen Gruppen werden nur bewegliche Güter gefördert, die auch bei einer Überführung in eine Dauerlösung mitgenommen werden können.